

1. Die angeschlossenen Unternehmen haben die Möglichkeit, im Sinne von Art. 331 Abs. 3 OR ein Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR)" zu führen. Einlagen in die AGBR können als geschäftsmässig begründeter Aufwand steuerlich in Abzug gebracht werden.
  2. Einbezahlte AGBR können der Erfolgsrechnung belastet werden, wenn sie dem Personal des Unternehmens dienen. Gemäss den Steuerbehörden fallen darunter lediglich Personen, die mit dem betreffenden Unternehmen in einem Arbeitsverhältnis stehen, nicht aber Selbständigerwerbende, da deren Beiträge auf einer freiwillig eingegangenen, änder- und kündbaren Vereinbarung basieren. Selbständigerwerbende dürfen somit nur für ihre Angestellten, jedoch nicht für sich selber AGBR einzahlen, ausser es liegt eine schriftliche Genehmigung der zuständigen kantonalen Steuerbehörde vor.
  3. Sobald die erste Einzahlung mit dem ausdrücklichen Vermerk "Arbeitgeberbeitragsreserve" bei der Stiftung Abendrot eintrifft, wird ein individuelles Konto lautend auf den Namen des angeschlossenen Unternehmens eröffnet. Die Zahlung an die Pensionskasse kann während des laufenden Jahres erfolgen aber auch erst nachträglich. Für die steuerliche Zulässigkeit der Bildung von AGBR ist ausschliesslich die Arbeitgeberin zuständig. Im Zweifelsfalls wendet man sich direkt an die Steuerbehörde.
  4. Die Verwendung der AGBR richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), den Verordnungen zu diesem Bundesgesetz sowie den reglementarischen Bestimmungen der Stiftung Abendrot. Die Arbeitgeberin kann wie folgt über die einbezahlte AGBR verfügen:
    - Zur Entrichtung künftiger Arbeitgeberbeiträge
    - Zur Verbesserung der Leistungen ihrer versicherten Personen
  5. Der Zinssatz für die AGBR wird vom Stiftungsrat jeweils Ende Jahr für das kommende Jahr festgelegt. Der aktuelle Zinssatz ist auf unserer Webseite unter dem folgenden Link publiziert:  
<https://www.abendrot.ch/ueber-uns/abendrot-in-zahlen>
  6. Die maximale Höhe der AGBR entspricht in der Regel dem fünffachen Arbeitgeber-Jahresbeitrag. Arbeitgeberbeiträge sind diejenigen Teile des Vorsorgeaufwandes für das versicherte Personal, die ausschliesslich durch die Arbeitgeberin finanziert werden (mind. 50% der Beiträge). Die Arbeitgeberin ist dafür verantwortlich, dass ihre Einzahlungen in die AGBR nicht den maximal zulässigen Betrag überschreiten und die steuerliche Zulässigkeit bei der zuständigen Steuerbehörde abgeklärt wurde.
- Wichtig:** Eine Rückzahlung der AGBR an die Arbeitgeberin ist ausgeschlossen.
7. Die Einzahlung auf unser Konto IBAN CH 58 0900 0000 4194 2613 2 (Vermerk "Arbeitgeberbeitragsreserve") kann jederzeit erfolgen. Das einbezahlte Kapital ist zweckgebunden und kann nicht mehr zurückerstattet werden. Das AGBR-Konto kann nicht überzogen werden.  
  
Überweisungen von AGBR und Aufträge zur Verwendung derselben sind der Stiftung Abendrot, schriftlich zuhanden von Herrn Raimund Brenner, E-Mail: [raimund.brenner@abendrot.ch](mailto:raimund.brenner@abendrot.ch) anzukündigen. Gerne steht Ihnen Herr Brenner auch für Fragen, unter 061 / 269 90 20, zur Verfügung.
  8. Wird der Anschlussvertrag infolge eines Wechsels der Vorsorgeeinrichtung aufgelöst, werden die AGBR als solche an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.
  9. Bei Liquidation oder Konkurs des Unternehmens wird ein allfälliges Kontoguthaben in erster Linie zur Deckung ausstehender Beiträge verwendet und in zweiter Linie zur Verbesserung der Vorsorgeguthaben der Versicherten. Dabei wird der Saldo des Arbeitgeberbeitragskontos nach angemessenen und objektiven Kriterien an die versicherten Personen der Arbeitgeberin verteilt.
  10. Die Arbeitgeberin erhält nach Abschluss des Kalenderjahres einen Auszug des AGBR-Kontos. Auf schriftlichen Wunsch hin, wird ein Auszug auch unterjährig ausgestellt.